



Merkblatt zur Zulassung eines Kraftfahrzeuges in NRW.

Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer.

Jedes Jahr gehen dem Land Nordrhein-Westfalen und damit seinen Bürgerinnen und Bürgern Millionenbeträge durch säumige Kraftfahrzeugsteuerpflichtige verloren. Die Vollstreckung der ausstehenden Kraftfahrzeugsteuern bei den säumigen Schuldnern ist sehr aufwändig und verursacht weitere beträchtliche Verwaltungskosten.

Um die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer für die Zukunft zu erleichtern, wird in Nordrhein-Westfalen deshalb ab dem 1. November 2005 stufenweise die Zulassung eines Kraftfahrzeuges von den nachfolgenden Voraussetzungen abhängig gemacht.

- Die Zulassungsstellen dürfen ab dem 1. November 2005 Fahrzeuge nur noch dann zulassen, wenn die Fahrzeughalterin/der Fahrzeughalter eine Lastschrift-Einzugs-ermächtigung für die zu entrichtende Kraftfahrzeugsteuer erteilt. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind nur in besonderen Härtefällen oder bei unbefristeten Steuerbefreiungen möglich. Die Ermächtigung kann auch für das Konto einer dritten Person erteilt werden, wenn diese hierzu ihre Einwilligung per Unterschrift erklärt.
- Zusätzlich wird ab dem 1. Januar 2006 von den Zulassungsbehörden automationsunterstützt überprüft, ob die Fahrzeughalterin/der Fahrzeughalter die Kraftfahrzeugsteuer vollständig beglichen hat. Bestehen Rückstände, verweigert die Zulassungsbehörde die Zulassung und verweist die Betroffenen an das für sie zuständige Wohnsitzfinanzamt. Die Zulassung kann erst erfolgen, nachdem die rückständige Kraftfahrzeugsteuer einschließlich Nebenleistungen (z. B. Säumniszuschläge, Zinsen) an die Finanzverwaltung entrichtet und die Zulassungsbehörde über die Begleichung der Rückstände informiert worden ist.
- Ab dem 1. Januar 2007 ist in Fällen rückständiger Kraftfahrzeugsteuer die Zulassung des Fahrzeuges außerdem davon abhängig, dass – zusätzlich zur Begleichung der bestehenden Kraftfahrzeugsteuerrückstände – die Kraftfahrzeugsteuer

bzw. ein ihrer voraussichtlichen Höhe entsprechender Betrag für den ersten Entrichtungszeitraum des neu zuzulassenden Kraftfahrzeuges beglichen wird (so genannte Erstbesteuerung). Eine Erstbesteuerung ist auch in den Fällen vorgesehen, in denen aufgrund eines Härtefalles keine Lastschrift-Einzugsermächtigung erteilt werden kann.

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Bei einer Zulassung durch Bevollmächtigte ab dem 1. Januar 2006: Die bevollmächtigte Person muss in der Zulassungsbehörde eine Einverständniserklärung der Fahrzeughalterin/des Fahrzeughalters darüber vorlegen, dass ihr mitgeteilt werden darf, ob Kraftfahrzeugsteuerrückstände bestehen, die die Zulassung des Fahrzeuges verhindern. Gleichzeitig ist eine von der Fahrzeughalterin/dem Fahrzeughalter selbst unterschriebene Lastschrift-Einzugsermächtigung abzugeben. Entsprechende Vollmachtstempel für die Zulassung durch Bevollmächtigte sind in den nordrhein-westfälischen Finanzämtern und Zulassungsbehörden erhältlich; eine Möglichkeit zum Download besteht über die Internetseiten des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Die vorgenannte Vollmacht gilt nur für die Zulassungsbehörde und berechtigt nicht das Finanzamt zur Erteilung von Auskünften, die dem Steuergeheimnis unterliegen.

Wird ein Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung gestellt, sind die Voraussetzungen für die Befreiung oder Vergünstigung in den Zulassungsbehörden glaubhaft zu machen (z. B. durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises). Nur im Fall der unbefristeten Steuerbefreiung ist die Antragstellerin/der Antragsteller dann von der Pflicht zur Erteilung einer Lastschrift-Einzugsermächtigung befreit. Bei einem Antrag auf Steuerermäßigung bleibt dagegen die Verpflichtung zur Erteilung der Einzugsermächtigung ebenso bestehen wie in den Fällen einer zeitlich befristeten Steuerbefreiung.

Befreiungen vom Lastschrift-Einzugsverfahren in besonderen Härtefällen zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde erteilt ausschließlich das zuständige Wohnsitzfinanzamt (Bescheinigung). Ein Ausnahmefall liegt grundsätzlich nur vor, wenn die betroffene Person kein Bankkonto bei einem inländischen Kreditinstitut hat und es ihr auch nicht möglich ist ein solches zu eröffnen. Die Sparkassen sind nach § 5 SpkVO verpflichtet für natürliche Personen Girokonten zu führen. Versagt die Sparkasse die Kontoeröffnung nach Maßgabe des § 5 SpkVO, hat sie dies schriftlich zu begründen. Ein Antrag auf Befreiung vom Lastschrift-Einzugsverfahren kann bei dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt nur mit Vorlage der vorgenannten Sparkassenbescheinigung im Original gestellt werden.

Impressum

Herausgeber:

Finanzministerium des Landes NRW, Presse- und Informationsreferat, 40190 Düsseldorf, www.fm.nrw.de

Stand: Oktober 2005